

Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 03623

Anlage
Städtische Fahrkostenzuschussrichtlinien

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 23.09.2015 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Sachverhalt

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 13.03.1979 wurde analog der Regelung¹ des Freistaates Bayern der Fahrkostenzuschuss als freiwillige Leistung für die städtischen Dienstkräfte eingeführt und mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 01.10.2003 anlässlich der Einführung der IsarCardJob auf deren Gegebenheiten modifiziert. Für die unteren und mittleren Einkommensgruppen² stellt diese Leistung eine finanzielle Unterstützung der Aufwendungen für den täglichen Arbeitsweg dar.

Inzwischen bietet die Stadt neben der IsarCardJob auch das DB Job-Ticket und das MERIDIAN-Jobticket an. Da Jobtickets eine preiswerte und umweltfreundliche Alternative zum eigenen Pkw sind, räumen die Fahrkostenzuschussrichtlinien, soweit möglich, dem öffentlichen Nahverkehr Vorrang ein. Daher sind die städtischen Fahrkostenzuschussrichtlinien (Anlage) den neuen Gegebenheiten hinsichtlich der Ausweitung der Jobticket-Angebote anzupassen.

Die SPD-Stadtratsfraktion bat in ihrem Antrag Nr. 14-20/A 00926 vom 22.04.2015 um Prüfung, inwieweit den städtischen Auszubildenden ein höherer Fahrkostenzuschuss gewährt werden kann.

Nach den gegenwärtig geltenden städtischen Regelungen erhalten Auszubildende / Nachwuchskräfte einen Fahrkostenzuschuss, haben jedoch einen Eigenanteil von monatlich derzeit 80 € selbst zu tragen. Von den restlichen Kosten werden analog der Regelungen des Freistaates Bayern 10/12 abgerundet auf volle € ausbezahlt, begrenzt auf zuschussfähige Fahrkosten von derzeit monatlich 163,70 €. Danach ist eine monatliche Zahlung zwischen derzeit 8 € und 69 € möglich. Keinen Fahrkostenzuschuss erhalten zur Zeit Nachwuchskräfte der 3. Qualifikationsebene.

1 Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (Fahrkostenzuschuss) , zuletzt geändert durch FMBek vom 20.11.2014 (FNBI Nr. 14/2014)

2 Beamtinnen und Beamte A3 bis A8, Beamtenanwärterinnen und -anwärter der zweiten Qualifikationsebene, Tarifbeschäftigte E1 bis E8, Tarifbeschäftigte in E9, soweit sie vor dem 01.10.2005 dem BMT-G II zuzuordnen waren (Arbeiterbereich), Tarifbeschäftigte S2 bis S8, Auszubildende, bezahlte Praktikantinnen und Praktikanten, geringfügig Beschäftigte

Aufgrund einer Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes (Art 99a BayBesG³) gibt es für die Kommunen die Möglichkeit, ohne Verletzung des sog. Besserstellungs-verbots nach Art. 91 Abs. 2 Satz 2 BayBesG, sowohl für den Beamten- als auch den Tarifbereich eigene Regelungen zur Gewährung von Fahrkostenzuschüssen zu treffen.

Um eine Ausbildung bzw. Studium bei der Stadt München attraktiver zu machen, ist es vertretbar, die bisherige Eigenbeteiligung zu streichen und Fahrkostenzuschüsse auch für die Studierenden in der 3. Qualifikationsebene zu ermöglichen.

2. Künftige Regelung

2.1 Allgemein

Da dem öffentlichen Nahverkehr, soweit möglich, der Vorrang eingeräumt wird, sind sämtliche Jobticket-Angebote in die städtischen Fahrkostenzuschussregelungen einzubeziehen. Bisher findet sich hier lediglich die IsarCardJob des MVV⁴ wieder. Als künftige Regelung schlage ich deshalb folgende Formulierung für die städtischen Fahrkostenzuschussrichtlinien (Nummer 2 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinien) vor:

„Sofern nicht triftige Gründe entgegenstehen, gelten als billigste Fahrkarte für Beschäftigte der Landeshauptstadt München die Jobtickets des MVV (IsarCardJob), der DB (DB Job-Ticket) und der BOB⁵ (MERIDIAN-Jobticket) oder eines vergleichbaren Verkehrsverbundes.“

2.2 Nachwuchskräfte

Ich schlage vor, den Nachwuchskräften die Übernahme des Eigenanteils sowie die Anwendung der 10/12 Regelung zu erlassen. Damit können monatlich Fahrkosten zwischen derzeit 8 € und 163,70 € übernommen werden. Über die geltenden städtischen Fahrkostenzuschussregelungen findet eine Dynamisierung gemäß den Tarifen des MVV statt.

Zu den Nachwuchskräften gehören Beamtenanwärterinnen und -anwärter der 2. und 3. Qualifikationsebene, Auszubildende (Ausbildung mit Abschlüssen IHK/HWK oder nach dem Berufsbildungsgesetz⁶), dual Studierende der Landeshauptstadt München, bezahlte Praktikantinnen und Praktikanten sowie bezahlte Volontärinnen und Volontäre, soweit das Entgelt auf der Basis der Entgeltgruppen E1 bis E9 ermittelt wird.

3. Kostentransparenz

Bei der unter Ziffer 2.1 vorgeschlagenen Anpassung treten keine nennenswerten Kostenveränderungen ein.

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf die Kosten, die mit der Neuregelung (Ziffer 2.2) verbunden sind. Bei der Berechnung des Fahrkostenzuschusses kann lediglich auf die bisher ausgezahlten Zuschüsse zurückgegriffen und damit Rückschlüsse auf die tatsächlichen Kosten gezogen werden. Da bisher ein

3 Art. 99a eingefügt durch Gesetz vom 23.03.2013 (GVBl. S. 70)

4 Münchner Verkehrs- und Tarifverbund

5 Bayerische Oberlandbahn

6 dazu gehören auch dem Berufsbildungsgesetz gleichgestellte Ausbildungslehrgänge, z.B. Auszubildende zur Lebensmittelüberwachungsbeamtin/Lebensmittelüberwachungsbeamten

Eigenanteil von derzeit 80 € selbst zu tragen ist, ist eine hohe Anzahl der künftigen Zuschussempfänger nicht erfasst. Durch den Beschluss soll auch der anspruchsberechtigte Personenkreis erweitert werden, der bis jetzt nicht in den Genuss eines Fahrkostenzuschusses gekommen ist. Daher können die bisherigen Zuschussempfänger nicht als Basis für eine Kostenschätzung herangezogen werden. Deshalb wurden alle derzeit beschäftigten 1.017 Nachwuchskräfte, die künftig auch zuschussberechtigt sind, nach ihren Wohnorten ausgewertet. Da sich diese stark unterscheiden, wurden diese nach München, S-Bahn-Bereich (12 Ringe) und außerhalb S-Bahn-Bereich aufgeteilt. Als Kosten wurden die Preise des MVV zugrundegelegt. Da künftig alle Kosten bis zum derzeitigen Maximalbetrag von 163,70 € ohne zusätzliche Zahlung eines Eigenanteils durch die Nachwuchskräfte übernommen werden sollen, entsprechen die Fahrkosten auch dem zu zahlenden Zuschuss.

- Innenraum München (meist 4 Ringe): ca. 57 €
- S-Bahn-Endhaltestellen (meist 12 Ringe): ca. 124 €
- außerhalb S-Bahn-Bereich (Maximalbetrag derzeit 163,70 €): 163,70 €

Stand: 19.06.2015 – 1.017 Nachwuchskräfte

Wohnorte	Anzahl der Nachwuchskräfte	Anzahl in Prozent	durch-schnittl. Kosten MVV gerundet	monatliche Mehrkosten
München	536	53%	57.00 €	30,552 €
12 Ringe	71	7%	124.00 €	8,804 €
Außerhalb S-Bahn Maximalbetrag	410	40%	163.70 €	67,117 €
Summe	1017	100%		106,473 €

Ab 01.09.2015 ist von einer Gesamtzahl von 1.500 Nachwuchskräften auszugehen. Zusätzlich zu den in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 03289 vom 23.09.2015 genannten Nachwuchskräften sind in dieser Vorlage 300 Nachwuchskräfte aus dem Erziehungsdienst berücksichtigt.

Stand: 23.09.2015 – 1.500 Nachwuchskräfte
Hochrechnung aufgrund der derzeitigen Verteilung der Wohnorte

Wohnorte	Anzahl der Nachwuchskräfte	Anzahl in Prozent	durchschnittl. Kosten MVV gerundet	monatliche Mehrkosten
München	795	53%	57.00 €	45,315 €
12 Ringe	105	7%	124.00 €	13,020 €
Außerhalb S-Bahn Maximalbetrag	600	40%	163.70 €	98,220 €
Summe	1500	100%		156,555 €

Bei monatlichen Mehrkosten von 156.555 € ab September 2015 belaufen sich die Mehrausgaben für das Jahr 2015 auf ca. 626.000 €. Bei einer Kostensteigerung von jährlich 3,5 % (durchschnittliche Preissteigerung des MVV der vergangenen 10 Jahre) belaufen sich die Mehrkosten im Jahr 2016 auf ca. 1.945.000 €.

	dauerhaft	einmalig	befristet
	ab 2016		
Summe zahlungswirksame Kosten *	1.945.000 €		
davon:			
Personalauszahlungen	1.945.000 €		
Sachauszahlungen			
Ersteinrichtung von Arbeitsplätzen			
Sachausgaben			
Mietkosten (nachrichtlich)			
Transferzahlungen			
nachrichtlich Vollzeitäquivalente			
Nachrichtlich Investition			

* Kostensteigerung von 3,5 % berücksichtigt

Es ist vorgesehen, die Kosten bereits rückwirkend für die Nachwuchskräfte ab 01.09.2015 zu übernehmen (Ausbildungsstart bzw. Start eines neuen Ausbildungsjahres). Die Haushaltsmittel für 2015 werden aus dem laufenden Budget getragen. Eine Finanzierung, etwa ab dem 01.01.2016, wäre nicht im Einklang mit dem vorgeschriebenen Ausbildungs- und Studienverlauf.

4. Einbindung der Eigenbetriebe

Die Eigenbetriebe sind im Vorfeld der Beschlussvorlage eingebunden worden.
Es bestehen keine Einwendungen.

Die Stadtkämmerei erhebt gegen die Beschlussvorlage keine Einwendungen.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Messinger, sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat Herrn Stadtrat Liebich und dem Gesamtpersonalrat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Ab 01.09.2015 werden den Nachwuchskräften Fahrkostenzuschüsse unter Wegfall des zu tragenden Eigenanteils sowie der 10/12 Regelung gewährt.
2. Die städtischen Fahrkostenzuschussrichtlinien gelten in der als Anlage beigefügten Fassung ab 01.09.2015. Das Personal- und Organisationsreferat wird ermächtigt, die sich daraus ergebenden Vollzugsregelungen im Büroweg anzupassen. Auch künftige Anpassungen der Vollzugsregelungen sind davon erfasst.
3. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt die erforderlichen Personalkosten für die Zahlung des Fahrkostenzuschusses in Höhe von 1.945.000 € im Buchungskreis 0099 ab dem Haushalt 2016 im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanung zusätzlich anzumelden.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr.Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei

zur Kenntnis.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 2.2

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Direktorium - GL
an it@M – Geschäftsbereich Zentrale Dienste
an das Revisionsamt – GL
an das Baureferat – RG
an die Münchner Stadtentwässerung – PM
an das Kommunalreferat – GL
an den Abfallwirtschaftsbetrieb München – PI-POM
an die Markthallen München – Personal/ORGA-P
an die Stadtgüter München
an das Kreisverwaltungsreferat – GL
an das Kreisverwaltungsreferat – HA IV Branddirektion-GS 4
an das Kulturreferat – GL
an die Münchner Stadtbibliothek – GL
an die Münchner Kammerspiele – D2
an die Münchner Philharmoniker – PERS
an das Personal- und Organisationsreferat – GL
an das Personal- und Organisationsreferat – GL 2
an das Personal- und Organisationsreferat – P 2.1
an das Personal- und Organisationsreferat – P 3.1
an das Personal- und Organisationsreferat – P 6.1
an das Referat für Arbeit und Wirtschaft – GL
an das Referat für Bildung und Sport – GL
an das Referat für Gesundheit und Umwelt – S-COP
an die Städtischen Friedhöfe München – G
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG
an das Sozialreferat – S-Z
an das Jobcenter München – GST-P
an die Stadtkämmerei – RL-GL

zur Kenntnis.

Am

	Entwurfs- verfasser/-in	Abteilungs- leiter/-in	GL 1 Frau Volpe	VR Vertreterin Ref.	BdR	Referent
Datum/ Handzeichen						